



Einwohnergemeinde
Frauenkappelen

UFERSCHUTZPLANUNG WOHLENSEE

Gemäss See- und Flussufergesetz

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

2. August 2005

GENEHMIGUNG

JÜRIG HÄNGGI
Planung+Beratung

Wasserwerkstrasse 7
3011 Bern

Tel 031 311 12 10
Fax 031 311 13 10

Art. 1

Wirkungsbereich

- 1 Die Ueberbauungsvorschriften gelten für die in den Uferschutzplänen Nrn. 1 ‚Wohlei‘ 2 ‚Aebischen‘ und 3 ‚Jaggisbachau‘ gekennzeichneten Wirkungsbereiche bis zur Wasserlinie, welche durch den mittleren Sommerwasserstand bestimmt wird.

Art. 2

Stellung zum Baureglement

- 1 Soweit die Ueberbauungsvorschriften und die Uferschutzpläne nichts anderes bestimmen, gilt die Grundordnung der Gemeinde Frauenkappelen.

Art. 3

Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

- 1 In überbauten Gebieten sind betriebsnotwendige, landwirtschaftliche Bauten zulässig.
- 2 Nichtlandwirtschaftliche Bauten sind zulässig, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Bestehende Bauten dürfen teilweise geändert werden (Art. 82 BauG).
- 3 Neu-, Um- und Anbauten, sowie die Bepflanzung, haben sich in die Uferlandschaft und -vegetation einzuordnen.
- 4 Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III (Art. 43 LSV).

Art. 4

Uferschutzzone
Allgemein
(Sektor a-c)

- 1 In der Uferschutzzone dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen.
- 2 Kleine Nebenanlagen und Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. d BewD, bedürfen einer Baubewilligung. Sämtliche Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und der Zustimmung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung.
- 3 Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung.
- 4 Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nur unterhalten und zeitgemäss erneuert werden.
- 5 Eine Umnutzung ist nicht gestattet. Der Wiederaufbau von Gebäuden ist im Rahmen des vorhandenen Bauvolumens nach einer Zerstörung gestattet.
- 6 In einem 5-m-Abstandsbereich ab Böschungskante oder Ufervegetation, ist das Ausbringen von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln untersagt.

Art. 5

Sektor a

- 1 Der Sektor a umfasst den bundesrechtlich geschützten Lebensraum (Schilf und bestockte Flächen), der als natürliches Ufer zu erhalten oder wiederherzustellen ist. Nicht bestockte Flächen gelten als Pufferzone und sind extensiv zu bewirtschaften oder mit Ufervegetation aufzuwerten.
- 2 Notwendige Uferverbauungen sind naturnah auszuführen, wobei ingenieurbiologischen Massnahmen der Vorrang zu geben ist.
- 3 Die Ufervegetation ist in ihrem Bestand zu erhalten, zu pflegen, das heisst, periodisch zurückzuschneiden und wo notwendig, zu ergänzen.
- 4 Die naturnahen Uferabschnitte des Sektors a sind gemäss Art. 13 Abs. 2 SFV beitragsberechtigt.

Art. 6

Sektor b

- 1 Der Sektor b umfasst extensiv zu nutzendes Wies- und Weideland.
- 2 Es sind alle Massnahmen untersagt, welche das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigen können, insbesondere Einfriedungen, mit Ausnahme von Weid- und Wildschutzzäunen.

Art. 7

Sektor c

- 1 Der Sektor c umfasst landwirtschaftliches Wies-, Weide- und Ackerland.
- 2 Es sind alle Massnahmen untersagt, welche das natürliche Landschaftsbild beeinträchtigen können, insbesondere Einfriedungen, mit Ausnahme von Weid- und Wildschutzzäunen.

Art. 8

Landschaftsschutzgebiet

- 1 Das Landschaftsschutzgebiet bezweckt die Erhaltung von landschaftlich empfindlichen und wertvollen Landschaftsteilräumen. Sie ist eine Landwirtschaftzone gemäss Artikel 53 des Gemeindebaureglements.
- 2 Im Landschaftsschutzgebiet ist nur die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen gestattet. Die naturnahe Landschaft ist zu erhalten und bei Eingriffen wiederherzustellen.
- 3 Betrieblich notwendige Klein-, Neben- und Fahrnisbauten sowie betrieblich notwendige Anlagen sind gestattet, sofern Standort und Gestaltung dem Schutzzweck nicht widersprechen und eine sorgfältige Abstimmung mit den bestehenden Gebäuden stattfindet. Alle übrigen Bauten, wie feste Freizeit- und technische Infrastrukturanlagen sind untersagt.
- 4 Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nur unterhalten und zeitgemäss erneuert werden.
- 5 Der Wiederaufbau von Gebäuden und Anlagen ist im Rahmen des vorhandenen Bauvolumens nach einer Zerstörung gestattet.
- 6 Für die Pflege der Waldränder ist der Richtplan Landschaft – Vernetzungsplanung nach ÖQV begleitend.

Art. 9

Rastplatz

- 1 An den in den Überbauungsplänen bezeichneten Stellen ist ein Rastplatz zu errichten.
- 2 Der Rastplatz ist mit mindestens einem festmontierten Abfallkorb und einer Sitzgelegenheit auszustatten.

Art. 10

Flächen nach übergeordnetem Recht;
Wald

- 1 Es handelt sich um Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
- 2 Die Ausdehnung des Waldareals in den Plänen hat hinweisenden Charakter. Die rechtsverbindliche Festlegung wird im Bedarfsfall von den zuständigen Behörden vorgenommen.
- 3 Soweit nicht Wald festgelegt wird, Rodungsbewilligungen erteilt sind, oder die Bestimmungen der Waldgesetzgebung keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften von Art. 4 Uferschutzvorschriften.

Art. 11

Uferweg

- 1 Der Uferweg dient als Wanderweg.
- 2 Er ist im heutigen Zustand zu unterhalten.
- 3 Der Uferweg ist gemäss Artikel 13 Absatz 1 der See- und Flussuferverordnung, beitragsberechtigt.

Art. 12

Baum- und Heckenschutz

- 1 Das Fällen von Bäumen und das Pflegen von Feldgehölzen, Hecken und Ufergehölzen innerhalb eines Abstandes von 15 m zum Wohensee, bedarf innerhalb und ausserhalb der speziell geschützten Gebiete, einer Bewilligung der Gemeindebaubehörde.
- 2 Für Ufervegetationen und Ufergehölze sind zudem die Amts- und Fachberichte der zuständigen kantonalen Behörde einzuholen.

Art. 13

Realisierungsprogramm

- 1 Das Realisierungsprogramm hat die Wirkung eines kommunalen Richtplanes.

Art. 14

Inkrafttreten

- 1 Der Uferschutzplan tritt mit der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 61 BauG, Art. 110BauV).
- 2 Die Uferschutzplanung Frauenkappelen, (genehmigt am 22.3.1990), wird mit der Genehmigung der vorliegenden Uferschutzplanung aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Information + Mitwirkung vom 21. Januar 2004 bis 13. Februar 2004

Vorprüfung vom 15. Dezember 2004

Publikation im Anzeiger rund um Bern am 6. April 2005
im Amtsblatt am 6. + 8. April 2005

Öffentliche Auflage vom 6. April 2005 bis 6. Mai 2005

Einspracheverhandlungen vom 17. Mai 2005

Rechtsverwahrungen -

Erledigte Einsprachen 2

Unerledigte Einsprachen 1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 23. März 2005

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 9. Juni 2005



Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Frauenkappelen, den 6.9.2005

Der Gemeindeschreiber

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

31. JULI 2006